

Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen

Körperschaft des öffentlichen Rechts



BREMEN

Richtlinie für die vertragszahnärztliche gutachterliche Tätigkeit

**im Bereich Zahnersatz, PAR, KBR, KFO und
Implantologie**

- Stand: 01.11.2020 -

Richtlinie für Gutachter und ZE-Obergutachter der KZV Bremen in der ab 01.11.2020 gültigen Fassung

Präambel

Der gutachterlich tätige Zahnarzt übt ein verantwortungsvolles Amt aus. An ihn werden in vielfacher Hinsicht hohe Anforderungen gestellt. Dem gutachterlich tätigen Zahnarzt obliegt neben der Aufgabe, sich ständig und umfassend fortzubilden, insbesondere die Pflicht, sein Amt umsichtig, objektiv und neutral auszuüben. Kollegialität hat oberste Priorität.

Die Richtlinie soll alle Gutachter der KZV Bremen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten unterstützen und die Qualitätssicherung in der zahnmedizinischen Versorgung fördern.

Die im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung geltenden besonderen Bestimmungen sind zu beachten.

Die nachfolgenden Regelungen gelten, sofern nicht ausdrücklich abweichend definiert, für ZE-, PAR-, KBR- und KFO-Gutachter sowie für ZE-Obergutachter und Implantologie-Gutachter.

1.

Gutachter

- 1.1 Der Zahnarzt darf nicht damit werben, dass er als Gutachter tätig ist.
- 1.2 Der Gutachter soll zur Vermeidung von Interessenkollisionen einen Patienten, der ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe der schriftlichen Stellungnahme nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfälle.

2.

Berufungsvoraussetzung

- 2.1 Zu Gutachtern berufen werden können nur Zahnärztinnen / Zahnärzte die im Lande Bremen zugelassen sind oder eine Ermächtigung gemäß § 31a Zahnärzte-ZV besitzen.
- 2.2 Sie sollen mindestens seit vier Jahren ununterbrochen vertragszahnärztlich tätig sein.
- 2.3 Sie sollen eine vorherige Tätigkeit als stellvertretendes Mitglied im Prothetik-Einigungsausschuss (PEA) durchlaufen haben.
- 2.4 Sie sollen mindestens zwei Jahre vor ihrer Berufung selbst nicht von negativen PEA- bzw. Obergutachter-Verfahren betroffen gewesen sein und müssen sich mit Beginn ihrer Tätigkeit zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verpflichten.
- 2.5 Das Abrechnungsvolumen soll nicht erheblich vom KZV-Landesdurchschnitt abweichen.
- 2.6 Die Kieferorthopädie-Gutachter sollen die Anerkennung als Fachzahnärzte für Kieferorthopädie besitzen.
- 2.7 Die Implantologie-Gutachter sollen über die Zulassungen als Zahnarzt und Arzt verfügen.

3.

Berufungsverfahren

- 3.1 Gutachter werden vom Vorstand der KZV Bremen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemäß § 1 Abs. 3 der Ergänzungsvereinbarung vom 01.05.2015 zur Vereinbarung über das Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren für vertragszahnärztliche Leistungen sowie das Gutachterwesen zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband vom 03.02.2014 grundsätzlich für die Dauer von sechs Jahren berufen.

- 3.2 Das Einvernehmen kann aus wichtigem Grund verweigert werden.
- 3.3 Die Berufung der Implantologie-Gutachter erfolgt durch die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und den GKV-Spitzenverband.
- 3.4 Die Gutachter haben bei der Berufung schriftlich zu versichern, dass sie ihre Tätigkeit fachlich unabhängig und weisungsungebunden ausüben werden. Wird diese Erklärung nicht innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Berufung abgegeben, ist die Berufung hinfällig.
- 3.5 Bei erstmaliger Bestellung des Gutachters kann das Einvernehmen innerhalb des ersten Jahres von jeder Seite widerrufen werden. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen können hierbei nur gemeinsam und einheitlich handeln. Sofern das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wird, gilt der erstmalig bestellte Gutachter für seine laufende Amtsperiode als bestellt.
- 3.6 Die Listen mit den benannten Gutachtern werden getrennt nach Primär- und Ersatzkassen erstellt und den Verbänden der Krankenkassen in elektronischer Form auf der Homepage der KZV Bremen im passwortgeschützten Bereich zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung gestellt.
- 3.7 Die Gutachter können durch Beschluss des KZV-Vorstandes im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen von ihren Aufgaben entbunden werden, soweit die Berufungsvoraussetzungen nachträglich nicht mehr gegeben sind oder die Pflichten und Regeln für die Begutachtung nicht eingehalten werden.

4.

Gutachtauftrag und Ablehnung des Auftrages

- 4.1 Der Gutachtauftrag wird von der gesetzlichen Krankenkasse erteilt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 4.2 Der Gutachter ist grundsätzlich verpflichtet, den von der Krankenkasse erteilten Auftrag für ein Planungsgutachten innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Auftrages abschließend zu bearbeiten. Die Frist wird mit Eingang der Stellungnahme bei der Krankenkasse gewahrt. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht und ist der Krankenkasse rechtzeitig, spätestens bis zum Ablauf der Vier-Wochen-Frist mittels schriftlicher Begründung durch den Gutachter anzuzeigen.
Für KFO- und PAR-Gutachten beginnt die Bearbeitungsfrist mit dem Eingang der vom behandelnden Vertragszahnarzt vorzulegenden Behandlungs- und Befundunterlagen.
- 4.3 Der Auftrag für ein Planungs- oder Mängelgutachten ist abzulehnen oder zurückzugeben, wenn
 - der Gutachter für das Thema nicht zuständig ist;
 - sich der Gutachter für befangen hält;¹
 - sich der Gutachter nicht imstande sieht, den Auftrag innerhalb der vertraglich vorgeschriebenen Frist zu erfüllen;

¹ Der Gutachter kann sich z. B. aus folgenden Gründen für befangen erklären:

- a) Der Versicherte, dessen geplante oder ausgeführte Versorgung er begutachten soll, wurde in den letzten 2 Jahren vor Beauftragung des Gutachtens durch den Gutachter selbst behandelt.
- b) Der Versicherte, dessen geplante oder ausgeführte Versorgung er begutachten soll, wurde in den letzten 2 Jahren vor Beauftragung des Gutachtens durch einen Angehörigen des Gutachters im Sinne von § 16 Abs. 5 SGB X, den Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft, Praxisgemeinschaft oder angestellten Zahnärzten, der in demselben MVZ tätig ist wie der Gutachter, behandelt.
- c) Der Versicherte, dessen geplante oder ausgeführte Versorgung er begutachten soll, ist ein Angehöriger des Gutachters im Sinne von § 16 Abs. 5 SGB X.

- dem Gutachter nicht alle für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden;
- der Auftrag keine zahnmedizinische Fragestellung zum Gegenstand hat.

Der Gutachter teilt der Krankenkasse die Gründe für die Ablehnung bzw. Rückgabe des Auftrages unverzüglich schriftlich mit.

4.4 Die Tätigkeit der Gutachter soll in der Regel auf den jeweiligen KZV-Bereich beschränkt sein. In Ausnahmefällen, z. B. Wohnortwechsel des Versicherten, kann hiervon abgewichen werden.

4.5 Behandler können einen beauftragten Gutachter ausschließlich in folgenden Fällen ablehnen:

- der Gutachter ist ein Angehöriger im Sinne von § 16 Abs. 5 SGB X;
- der Gutachter ist ein Partner / ehemaliger Partner einer gemeinsamen Berufsausübungsgemeinschaft, Praxisgemeinschaft oder ist / war als Kollege gemeinsam mit dem Behandler in einem MVZ tätig.

Der Behandler teilt dem Vorstand der KZV Bremen die Gründe für die Ablehnung des Gutachters zeitnah schriftlich mit. Der Vorstand trifft eine Entscheidung über die Begründetheit der Ablehnung.

5.

Qualitätssicherungsmaßnahmen der KZV für Gutachter

5.1 Neu berufene Gutachter werden in „Gutachter-Gesprächskreisen“ von erfahrenen und langjährigen Gutachtern auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

5.2 Für alle Gutachter findet zusätzlich einmal pro Jahr eine Gutachtertagung statt. Die Gutachter sind verpflichtet, an den Gutachtertugungen der KZV Bremen teilzunehmen und gegenüber dieser jährlich die Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungsmaßnahmen in dem jeweiligen Leistungsbereich nachzuweisen.

Nimmt ein Gutachter ohne Angabe nachvollziehbarer Gründe an zwei aufeinanderfolgenden Gutachtertugungen nicht teil, prüft der Vorstand, ob die Voraussetzungen für die Berufung des Gutachters weiterhin gegeben sind.

5.3 Von der KZBV und dem GKV-Spitzenverband berufene Implantologie-Gutachter, KFO- und PAR-Obergutachter sind verpflichtet, an den entsprechenden Tagungen der KZBV teilzunehmen.

5.4 Gutachter haben sich an Qualitätssicherungsmaßnahmen (z. B. dem „Tübinger Modell“) zu beteiligen, die auch Bestandteil eines umfassenden Qualitätssicherungskonzeptes der KZV Bremen sind.

5.5 Im ersten Jahr der Tätigkeit von neu berufenen Gutachtern sind diese verpflichtet, die erstellten Gutachten der KZV bzw. dem zuständigen Vorstandsreferenten zur Beratung hinsichtlich einer kontinuierlichen Qualitätssicherung vorzulegen. In den vorgelegten Gutachten sind Personen-bezogene Angaben zu den Patienten (Name, Anschrift, Geburtsdatum o.ä.) durch den Gutachter vorab zu anonymisieren.

5.6 Es erfolgt regelmäßig eine gutachterbezogene Auswertung der Entscheidungen der Folgeinstanzen über Erst-Gutachten. Die Gutachter selbst werden als Feedback stets über die Entscheidungen der Folgeinstanzen über Gutachten informiert.

6.

Besondere Pflichten des Gutachters

6.1 Die im Bundesmantelvertrag (BMV-Z) beschriebenen Gutachterbestimmungen sind bindend.

- 6.2 Des Weiteren hat der Gutachter bei der Anfertigung von Gutachten persönlich mit der notwendigen Sorgfalt und Objektivität zu verfahren und im Rahmen des Auftrages nach bestem Wissen seine zahnärztliche Überzeugung zu äußern.
- 6.3 Für die Bewertung der Befunde, Diagnosen und Behandlungsmethoden sind die gesetzlichen Vorgaben, die jeweiligen Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen sowie bei Zahnersatz die Festzuschuss-Richtlinien bindend und haben den anerkannten Regeln der Zahnheilkunde zu entsprechen.
- 6.4 Äußerungen zur Person des Behandlers und/oder über die zu begutachtende Arbeit sind gegenüber dem Versicherten zu unterlassen.
- 6.5 Alle Gutachter sind verpflichtet, eine Kopie der von ihnen erstellten Gutachten für die Dauer von zehn Jahren nach dem Schluss des Jahres, in dem das Gutachten erstellt wurde, aufzubewahren. Online erstellte Gutachten werden durch die KZV für die Dauer von zehn Jahren gespeichert. Insoweit trifft den Gutachter keine Löschpflicht. Die Löschung durch die KZV gespeicherter Gutachten erfolgt nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von Amts wegen.
- 6.6 Die Gutachter haben der KZV Bremen ihre Urlaubs- bzw. längeren Abwesenheitszeiten zeitnah oder auf Anforderung durch die KZV Bremen mitzuteilen.²

7.

Vorbereitung des Gutachtens

- 7.1 Der Gutachter fordert bei Bedarf weitere Behandlungsunterlagen an und entscheidet bei Planungsgutachten, ob eine Untersuchung des Patienten erforderlich ist. Bei Zahnersatz-Mängelgutachten hat der Gutachter/Obergutachter grundsätzlich eine Untersuchung des Patienten durchzuführen.
- 7.2 Der Untersuchungstermin wird vom Gutachter in Abstimmung mit dem Versicherten festgelegt. Der Zahnarzt und die Krankenkasse sind hiervon durch den Gutachter zu unterrichten.
- 7.3 Dem behandelnden Zahnarzt ist grundsätzlich Gelegenheit zu geben, bei der Untersuchung eines Patienten anwesend zu sein.

8.

Aufbau des Gutachtens

- 8.1 Jedes Gutachten wird unter Verwendung der jeweiligen Anlagen zum BMV-Z erstellt.
- 8.2 Das Gutachten ist fachlich und sachlich abzufassen.
- 8.3 Der Gutachter hat in seinem Gutachten nur auf die Fragestellung der Krankenkasse einzugehen. Hält der Gutachter die Fragestellung für unklar oder für zahnmedizinisch nicht sinnvoll, so teilt er dies der auftraggebenden Krankenkasse sofort mit, sodass die Fragestellung entsprechend korrigiert werden kann.
- 8.4 Dem behandelnden Zahnarzt bleibt die Wahl der prothetischen Versorgung bzw. therapeutischen Mittel unter Berücksichtigung der entsprechenden Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen vorbehalten.
- 8.5 Der Gutachter nimmt zum Heil- und Kostenplan bzw. Behandlungsplan nach fachlichen Gesichtspunkten Stellung und empfiehlt ggf. Ergänzungen oder Änderungen, wenn er die

² Die aktuellen Gutachterlisten mit den Abwesenheitszeiten bzw. Änderungen von Gutachtertätigkeiten werden den Verbänden der Krankenkassen in elektronischer Form auf der Homepage der KZV Bremen im passwortgeschützten Bereich zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung gestellt.

Planung für unzureichend hält. Meinungsverschiedenheiten über die Beurteilung des Behandlungsfalles sind in kollegialer Weise zu klären.

- 8.6 Stellt der Gutachter bei der Begutachtung gemäß des Begutachtungsauftrages bereits ausgeführter prothetischer Leistungen Fehler oder Mängel fest, so hat er diese in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber der Krankenkasse und dem Zahnarzt sachlich darzulegen.
- 8.7 Angaben, ob ein Verschulden des Behandlers vorliegt, dürfen nicht gemacht werden.
- 8.8 Der Prothetik-Einigungsausschuss bzw. der Obergutachter hat zusätzlich anzugeben, ob dem Widerspruch des Zahnarztes ganz, teilweise oder gar nicht stattgegeben wird.

9.

Weitergabe des Gutachtens

- 9.1 Die Weitergabe der gutachterlichen Stellungnahme richtet sich nach den jeweilig vertraglich geregelten Vorgaben.
- 9.2 Gelangt der Gutachter zu dem begründeten Verdacht, dass eine grobe vertragszahnärztliche Pflichtverletzung vorliegt, ist er verpflichtet, das Gutachten zeitnah dem Vorstand der KZV Bremen vorzulegen.

10.

Entschädigung des Gutachters

Die Entschädigung des Gutachters erfolgt nach den Bestimmungen des BMV-Z in Verbindung mit den jeweils vertraglich vereinbarten Punktwerten.

11.

Anlagen

Vereinbarung über das Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren für vertragszahnärztliche Leistungen sowie das Gutachterwesen gemäß § 4 BMV-Z zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband vom 01.07.2018 einschließlich Anlagen.

12.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab dem 01.11.2020 in Kraft. Die Richtlinie in der Fassung vom 02.07.2014 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Bremen, 21.10.2020

Martin Sztraka
Vorstandsvorsitzender